

## **Geschäftsordnung des Verein Dübener Heide e.V. für die Sparte Lokale Aktionsgruppe LEADER Dübener Heide / Sachsen**

(beschlossen am 06.10. 2004, geändert am 27.Juni 2005, geändert am 25. Juni 2007)

### **1. Präambel**

#### **Teil 1: Vorgaben der Satzung und Funktion der Geschäftsordnung**

Der „Verein Dübener Heide e.V.“ kann zur Verwirklichung des Satzungszweckes laut Satzung Fachsparten gründen. Sie werden durch Beschlussfassung des Vorstandes eingerichtet und müssen von einem mindestens 2 Vereinsmitgliedern umfassenden Leitungsgremium geführt werden. Dieses Leitungsgremium kann vom Vorstand benannt oder von den Mitgliedern der Fachsparte gewählt werden.

Die Fachsparten gestalten fachlich zentrale Aufgabenfelder des Vereines in hoher Selbstständigkeit aus und koordinieren diese. Die Fachsparten sind wirtschaftlich und rechtlich nicht selbständig und werden über den Verein Dübener Heide e. V. abgerechnet und geführt. Die Sparte wird als eigene Kostenstelle im Rechnungswesen des Vereins geführt. und kann einen eigenen Belegkreis besitzen. Die Details werden in einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsordnung enthält die auf der Satzung des Dübener Heide e.V. aufbauenden Einzelregelungen für die Gestaltung des Innenverhältnisses der Fachsparten und Arbeitsgruppen sowie die nur den Geschäftsgang betreffenden Einzelheiten des Vereinslebens. Die Geschäftsordnung der einzelnen Fachsparten bieten die Garantie für die Transparenz und Verständlichkeit der Struktur und Arbeitsweise. In Verbindung mit der Satzung des Vereins der Dübener Heide e.V. bildet die jeweilige Geschäftsordnung (inkl. Schiedsvereinbarung) die Grundlage aller Aktivitäten der einzelnen Fachsparte. Mit der Geschäftsordnung wird auch die Kommunikation zwischen den aktiven Mitgliedern der LAG und den einzelnen Vereinsorganen klar geregelt.

### **2. Träger, Name, Sitz**

Die Entwicklungspartnerschaft führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe LEADER Dübener Heide / Sachsen“ (im nachfolgenden kurz LAG genannt) und hat ihren Sitz in 04849 Pressel, Falkenberger Strasse 3.

Die LAG ist Bestandteil des Vereins Dübener Heide e.V., einer juristisch selbständigen Person. Die Aktionsgruppe ist im Organisationsmodell des Vereins die Sparte „Regionalentwicklung“.

### **3. Arbeitsformen/Gremien**

Die Entwicklungspartnerschaft LEADER Dübener Heide/Sachsen hat folgende Arbeitsformen einzurichten und aufrecht zu erhalten:

- Lokale Aktionsgruppe LEADER Dübener Heide/ Sachsen
- Vorstand der LAG mit mindestens 2 und max. 5 Mitgliedern

#### **4. Aufgaben der LAG**

Die LAG ist unter anderem der Träger der LEADER Entwicklungsstrategie und ist verantwortlich für die Durchführung. Die Aufgaben der LAG sind:

##### Interne Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder der LAG,
- Entlastung der Mitglieder der LAG,
- Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung der LAG,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters,
- Entlastung des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters,
- Erstellung und jährliche Fortschreibung des Finanzplanes,
- Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden des Vorstandes,

##### Regionalmanagementaufgaben:

- Bestätigung des LEADER - Managements der LAG,
- Bestätigung über die vom Vorstand empfohlenen zu fördernden Projekte unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen
- Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des LEADER - Managements der LAG,
- Entgegennahme und Bestätigung der Fortschreibung des ILE-/LEADER-Gebietsentwicklungskonzeptes,,
- Unterstützung der Mitglieder des Vorstandes und des LEADER -. Managements
- Evaluierung der Ziele, Aufgaben, Arbeitsweise, Umsetzung und Ergebnisse der LAG und des Vorstandes,
- Öffentlichkeitsarbeit (soweit nicht projektbezogene Durchführung).

#### **5. Mitgliedschaft**

Mitglieder der Entwicklungspartnerschaft sind Vertreter

- von Unternehmen,
- von Verbänden/Vereinen,
- der Wirtschafts- und Sozialpartner,
- von kommunalen und staatlichen Behörden,
- von Projektträgern

aus den verschiedensten Bereichen des Gebietes, wobei ein ausgewogenes, repräsentatives Verhältnis zu wahren ist. Mindestens 51 % der Mitglieder werden durch die Wirtschafts- und Sozialpartner einschließlich der Verbände/Vereine gestellt. Der Anteil der Vertreter von Kommunen, Ämtern und Behörden liegt bei weniger als 50 %.

Die LAG besteht aus mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Aufnahme von Mitgliedern in die LAG erfolgt mit mindestens Zwei-Drittel Mehrheit der Anwesenden durch die LAG. In begründeten Ausnahmefällen können aus strategischen Gründen Personen und Institutionen (z.B. Landkreise, Fachämter Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, andere Sachverständige) als beratende Mitglieder in die LAG geworben werden.

Die Mitgliedschaft beginnt für Mitglieder des Dübener Heide e.V. mit der Unterzeichnung der Geschäftsordnung, für Nichtmitglieder des Dübener Heide e.V. mit der Aushändigung der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes des Dübener Heide e. V. zur Annahme der Beitrittserklärung zur LAG, der Unterzeichnung der Geschäftsordnung der LAG und Abgabe einer Erklärung zur Anerkennung der Satzung des Dübener Heide e.V.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung der LAG

Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist an den Leiter der LAG zu richten.

Bei Zuwiderhandeln gegen die Entwicklungsziele und/oder die Geschäftsordnung der LAG sowie gegen die Satzung des Vereins Dübener Heide e.V. kann mit einfacher Mehrheit ein Ausschluss durch die Mitglieder der LAG vollzogen werden.

Die Vertreter bzw. Stellvertreter der Mitgliedsinstitutionen der LAG informieren die Institutionen, die sie vertreten, über die Entscheidungen und Vorhaben der LAG und tragen im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeitsfelder zum Gelingen der Entwicklungskonzeption und der Projekte bei.

Die LAG wird vom Management bei der Realisierung ihrer Aufgaben unterstützt.

## **6. Vorstand der LAG**

Der Vorstand ist das Steuerungsgremium der LAG im Rahmen der Umsetzung der Förderinitiative LEADER im Aktionsgebiet. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Annahme und Fortschreibung des Gebietsentwicklungskonzeptes,
- Koordinierung der Arbeiten der lokalen Akteure und deren Vernetzung im Gebiet,
- Empfehlung über die zu fördernden Projekte unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen an die LAG,
- Begleitung der Umsetzung der Projekte und der Gesamtumsetzung von ILE/ LEADER in Dübener Heide ,
- Erstellung, Prüfung und Billigung der jährlichen Berichte und Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde.
- Beratung über den Haushaltsplan der Sparte.

Dem Vorstand gehören mindestens 2 und max. 5 Mitglieder der LAG und je ein Vertreter des zuständigen Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitglieder der LAG mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von LEADER gewählt und jährlich entlastet.

Der Vorstand kann

- Fachgruppen in den Handlungsfeldern der Entwicklungsstrategie bilden. Diese übernehmen die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Sie können länderübergreifend arbeiten.
- stetig Aufgaben durch Ernennung an einzelne Mitglieder vergeben (z.B. Pressewart, Sponsorenkoordinator).

Der Vorstand wird vom LEADER Management der LAG bei der Realisierung seiner Aufgaben unterstützt.

### **7. Vorsitz und Vertretung**

Die Mitglieder der LAG wählen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der LAG.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Mitglied des Vereins Dübener Heide e.V. sein. Sie werden durch den Vorstand des Vereins Dübener Heide e.V. bestätigt. Im Verhinderungsfall vertreten die Stellvertreter den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Vorstandes der LAG und sein Stellvertreter sind nur in Verbindung mit dem Vorsitzenden des Vereins oder seines Stellvertreters außenvertretungsberechtigt.

### **8. Stimmrecht**

Die ordentlichen Mitglieder der LAG bzw. des Vorstands haben je eine Stimme. Sonstige beratende Teilnehmer haben kein Stimmrecht.

Ordentliche wie beratende Mitglieder können im Falle der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in benennen, die ihr/ihm, ausgestattet mit einer Vollmacht, erlaubt Sitz und Stimme des Mitglieds wahrzunehmen.

### **9. Sitzungen**

Die Sitzungen der LAG und des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich und finden in der Regel im Gebiet der LAG statt.

Die LAG und der Vorstand tagen mindestens zweimal im Kalenderjahr. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.

Eine LAG-Sitzung oder Sitzung des Vorstandes kann durch den Vorstand des Dübener Heide e.V. einberufen werden.

Zu den Sitzungen der LAG und des Vorstandes ist der Vorstand des Dübener Heide e.V. grundsätzlich einzuladen.

Die Sitzungen leitet der Vorstandsvorsitzende der LAG oder sein Stellvertreter.

Zwischen den Sitzungen regelt das LEADER - Management der LAG, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, die Geschäfte.

Die Einberufung der Sitzungen hat mindestens zwei Wochen (Poststempel bzw. e-mail-Ausgang) vor der jeweiligen Sitzung der LAG bzw. des Vorstandes den Teilnehmer unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung mit der Tagesordnung zu erfolgen.

Über die Änderungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Beratung abzustimmen. Beschlussfassungen zu Änderungen der Tagesordnung bedürfen in der Sitzung der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

In begründeten Fällen kann der Vorsitzende kurzfristige Sitzungen einberufen.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **10. Beschlussfassung der LAG und des Vorstandes**

Jede ordnungsgemäß anberaumte Sitzung der LAG und des Vorstandes ist beschlussfähig. Beschlussanträge können alle Mitglieder der LAG bzw. des Vorstandes stellen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

Die Abstimmung erfolgt offen im Verlaufe der Beratung. Geheime Abstimmung muss dann erfolgen, wenn sie mit der einfachen Stimmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

In Ausnahmefällen kann auf Vorschlag des Vorsitzenden eine Abstimmung im Umlaufweg als Umlaufbeschluss erfolgen. Dies ist dann möglich, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder mit dem Verfahren sich schriftlich einverstanden erklärt haben. Die Rückmeldung muss per Fax, e-mail (gültig auch ohne Unterschrift) oder Post erfolgen.

Der Antrag gilt sodann im Umlaufweg als angenommen, wenn nach Ablauf der Frist mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag gestimmt haben.

Folgende Beschlüsse der LAG und des Vorstandes bedürfen der Genehmigung

a) durch die Mitgliederversammlung des Dübener Heide e.V.

- Genehmigung des Haushaltsplans der Sparte für das nächste Geschäftsjahr
- Bestätigung des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorsitzenden des Vorstandes der LAG

b) durch den Vorstand des Dübener Heide e.V.

- Bestätigung, Entlastung und Abberufung der Leitungsgremien der LAG und des Vorstandes.
- Abweichungen von der Beschlusslage der Mitgliederversammlung des Haushaltsplanes der Sparte
- Aufnahme von Mitgliedern, welche diese nicht Mitglied des Dübener Heide e.V. sind
- Auflösung der LAG / des Vorstandes
- Eröffnung und Auflösung von Bankkonten
- Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung anderer Sicherheiten, Abschluss von Verträgen, Abschluss von Anstellungsverträgen
- Vergabe von Aufträgen und Beantragung von Fördermitteln können vom Vorstand des Vereins an die LAG delegiert werden.

Sollte die Mitgliederversammlung oder der Vorstand des Vereins Beschlussvorlagen nicht genehmigen, wird nach einmaligem Nachverhandeln ein Schiedsverfahren auf der Grundlage der Schiedsvereinbarung, welche als Anlage A 1 zur Geschäftsordnung Bestandteil der Geschäftsordnung ist, geführt.

Über Aufnahme, Entlastung und Ausschluss von Mitgliedern der LAG bzw. des Vorstandes, sowie über die Bestätigung und die Änderung der Geschäftsordnung der LAG entscheiden die anwesenden Mitglieder der LAG mit 2/3 Mehrheit.

Wenn lt. Projektantrag Projektträger und Mitgliedschaft in der LAG übereinstimmen, wird der betreffende Vertreter wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Er wird für diese Zeit wie ein normaler Antragsteller behandelt. Die Beschlussfähigkeit muss in diesen Fällen neu festgestellt und im Protokoll und Beschluss vermerkt werden.

## **11. Aufgaben des LEADER+-Managements (Geschäftsstelle)**

Die LAG hat eine Geschäftsstelle, die in Abstimmung mit dem Vorstand ausgestaltet wird. Die Aufgaben des LEADER Managements können auf mehrere Personen bzw. Fachbüros verteilt werden. Per Arbeitsplatzbeschreibung oder Dienstleistungsverträge werden diese im Einzelfall konkretisiert.

Die Aufgaben des Managements sind vor allem:

- Beratung und Unterstützung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- Führung der Geschäfte der LAG und des Vorstandes zwischen den Sitzungen,
- Einberufung der Sitzungen der LAG und des Vorstandes,
- Vorbereitung der Sitzungsunterlagen,
- Moderation und Unterstützung beim Konfliktmanagement im LEADER+-Netzwerk,
- Erstellung der Niederschriften über die Sitzungen und Versendung an die Mitglieder der LAG bzw. des Vorstandes und die Bewilligungsstelle,
- Akquise von Projekten entsprechend der Ziele des Gebietskonzeptes,

- Beratung der Antragssteller bei der Erstellung von qualifizierten Projektskizzen und Abstimmung mit den betreffenden Fachbehörden
- Begleitung der Projekte bei der Antragstellung, bei Ausschreibungen, bei der Umsetzung, bei Nachweislegung etc.
- Bewertung der Projekte vor, während und nach der Förderung und Berichterstattung gegenüber der Bewilligungsbehörde (dazu werden Indikatoren übergeben),
- Planung, Führung und Abrechnung des LEADER- Managements
- Öffentlichkeitsarbeit zu LEADER,
- Abstimmung mit anderen Planungen und anderen regionalen Initiativen,
- Weitere von der LAG und dem Vorstand übertragene Aufgaben.

Die Dienstaufsicht über die Arbeit des per Vertrag bestellten Managements wird vom Vorstand des Vorstandes des Dübener Heide e.V. ausgeübt. Die Fachaufsicht wird vom Vorstand der LAG wahrgenommen.

#### **12. Niederschrift**

Die Niederschriften enthalten neben Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung sowie den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.

Die ordentlichen Mitglieder können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.

Die Niederschrift soll innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern und dem Vorstand des Vereines Dübener Heide vorliegen.

Sämtliche Beschlüsse müssen mit genauem Beschlusstext im Protokoll sowie Abstimmungsart und Abstimmungsergebnis sind festzuhalten, ansonsten wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

#### **13. Finanzierung**

Die anfallenden Kosten werden durch die LAG, einschließlich seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Verein Dübener Heide e.V., getragen.

#### **14. Inkraftsetzen**

Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit der einstimmigen Beschlussfassung am 25. Juni 2007 in Kraft.